

Abschrift

Amtsgericht Erding

Az.: 118 C 1979/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Pflugstraße 7, 10115 Berlin, Gz.: [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal**, Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

Deutsche Lufthansa AG, vertreten durch d. Vorstand, Venloer Straße 151-153, 50672 Köln

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erding durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 29.11.2022 aufgrund des Sachstands vom 29.11.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Teil-Anerkenntnis- und Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 800,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.05.2022 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 800,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Beklagte hat die Klagehauptforderung Zug um Zug gegen Aushändigung einer von dem jeweiligen Zedenten in Schriftform ausgestellten Urkunde über die an die Klägerin erfolgte Abtretung der Ansprüche bezüglich der gegenständlichen Flugbuchung mit Schriftsatz vom 01.09.2022 anerkannt.

I. Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet. Die Beklagte war daher unter Berücksichtigung des erfolgten Anerkenntnisses entsprechend Ziffer 1 des Tenors vollumfänglich zur Zahlung zu verurteilen.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch aus abgetretenem Recht der Fluggäste [REDACTED] auf Ausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 800,00 EUR gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c), Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO (EG) 261/2004 i. V. m. § 398 BGB gegen die Beklagte.

Der Anwendungsbereich der Fluggastrechteverordnung ist gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 lit a) VO (EG) 261/2004 eröffnet, da die Fluggäste über eine bestätigte Buchung verfügten und den Flug auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, nämlich dem Flughafen Kos in Griechenland nach München, antreten wollten. Der von den Fluggästen gebuchte Flug mit der Beklagten am [REDACTED] von Kos nach München wurde derartig verspätet durchgeführt, dass

die Fluggäste ihr Ziel München mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreichten.

Die Fluggäste haben ihre sich aus der Flugverspätung gegen die Beklagte ergebenden Ansprüche an die Klägerin abgetreten.

Dieser Vortrag der Klägerin wurde nicht bestritten und gilt als zugestanden.

Außergewöhnliche Umstände nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 sind weder erkennbar, noch wurden sie seitens der Beklagten vorgetragen.

2. Die Klage war vollumfänglich begründet. Die Beklagte beruft sich vorliegend erfolglos auf die Schutzvorschrift des § 410 BGB.

Nach dieser Vorschrift ist der Schuldner dem neuen Gläubiger - hier der Klägerin - nur gegen Aushändigung einer vom bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde zur Zahlung verpflichtet.

Vorliegend wurde der Scan einer Originalabtretungsurkunde klägerseits vorgelegt, welche einer Fotokopie gleichzustellen ist. Grundsätzlich genügt für die in § 410 BGB vorausgesetzte Abtretungsanzeige aber die Aushändigung einer Fotokopie. Auf einer Aushändigung des Originals kann der Schuldner dann bestehen, wenn er nachvollziehbare Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Kopie äußert (vgl. hierzu OLG München, Urteil vom 17.04.2012, 5 U 3526/11; KG, Beschluss vom 16.11.2015, 11 W 2/04; BSG, Urteil vom 29.06.1995, 11 Rar 109/94). Solche inhaltlichen Bedenken hat die Beklagte jedoch nie geäußert. Im Gegenteil hat sie ausdrücklich klargestellt, die Abtretung an sich nicht zu bestreiten.

3. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Beklagte hat den Anspruch teilweise anerkannt. Insoweit waren ihr nach § 91 ZPO die Kosten aufzuerlegen. Ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO ist vorliegend nicht erkennbar. Veranlassung zur Klageerhebung hat der Beklagte gegeben, wenn sein Verhalten vor Prozessbeginn gegenüber dem Kläger so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen. Sofort anerkannt wird der Klageanspruch nur, wenn das Anerkenntnis vorbehaltlos erklärt wird (Zöller, ZPO, 26. Auflage, § 93, Rn 3, 4). Vorliegend hat sich die Beklagte vorgerichtlich und auch im Rahmen des Verfahrens auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 410 BGB berufen. Dieses besteht aber im vorliegenden Fall nicht, so dass die Berufung hierauf nicht berechtigterweise erfolgt ist.

Soweit die Beklagte mit der begehrten Zug-um-Zug Verurteilung nicht durchdrang und verurteilt wurde, beruht die Kostenentscheidung ebenfalls auf § 91 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 1, 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erding
Münchener Str. 27
85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


